



**SCOPE
EUROPE**

Allgemeine Verfahrensordnung

SCOPE Europe

Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

Herausgeber	3
Änderungsprotokoll	3
0 Disclaimer	4
1 Begriffe und Definitionen	4
1.1 Verhaltensregel	4
1.2 Überwachtes Unternehmen	4
1.3 Überwachter Dienst	4
1.4 Private Überwachungsstelle	4
1.4.1 Geschäftsstelle	4
1.4.2 Prüfungsstelle	4
1.4.3 Beschwerdeausschuss	4
2 Finanzierung	4
2.1 Grundsätzliches	4
2.2 Vertraglicher Rahmen	5
2.3 Allgemeine Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Bestimmungen zur Finanzierung der privaten Überwachungsstelle	5
2.3.1 Wiederkehrende Beiträge	5
2.3.2 Preistabellen	6
2.3.3 Beendigung von Überwachungsdienstleistungen	6
3 Prüfungsverfahren	6
4 Beschwerdeverfahren	7
5 Möglichkeit der Delegation	7
5.1 Delegationsmöglichkeiten innerhalb der privaten Überwachungsstelle	7
5.2 Delegationsmöglichkeiten an externe Stellen	7
6 Formale Anforderungen, Fristen und Aufbewahrung	8
7 Vertraulichkeit und Interessenkonflikte	8

8	Schlussbestimmungen.....	9
8.1	Anerkennung und Akzeptanz der privaten Überwachungsstelle und ihrer Verfahren	9
8.2	Verhaltensregelspezifische Abweichungen.....	9
8.3	Änderungen und Aktualisierungen von Verfahren	9
8.4	Überschriften.....	9

Herausgeber

SCOPE Europe s.r.l. / b.v.
(Self and Co-Regulation for an Optimized Policy Environment in Europe)
Rue de la Science 37
1040 Brussel (Belgien)
<https://scope-europe.eu/de>

info@scope-europe.eu

Managing Director
Gabriela Mercuri
Unternehmensgericht Brüssel
Registernummer: 0671.468.741.
USt-ID: BE 0671.468.741
ING Belgium
IBAN: BE14 3631 6553 4883

Änderungsprotokoll

Version	Datum der Änderung	Vorgenommene Änderungen
v.1.1	Dezember 2025	Aktualisierung der Herausgeberin
v.1.0	Januar 2024	Originalpublikation

0 Disclaimer

Die im Folgenden verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter. Auf gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

1 Begriffe und Definitionen

1.1 Verhaltensregel

Verhaltensregel wird im Folgenden als Verhaltensregel gemäß Artikel 40 Absatz (2) DSGVO betrachtet, welche von der privaten Überwachungsstelle überwacht wird und für das jeweilige überwachte Unternehmen oder den jeweils überwachten Dienst gilt.

1.2 Überwachtes Unternehmen

Das überwachte Unternehmen ist eine natürliche oder juristische Person, die sich selbst oder eine ihrer Dienstleistungen einer Verhaltensregel unterworfen hat, welche von der privaten Überwachungsstelle überwacht wird.

1.3 Überwachter Dienst

Ein überwachter Dienst ist jede Dienstleistung eines überwachten Unternehmens, die zum Gegenstand einer Verhaltensregel erklärt wurde.

1.4 Private Überwachungsstelle

Gemäß Artikel 41 DSGVO überwacht eine private Überwachungsstelle die Einhaltung einer Verhaltensregel durch die überwachten Unternehmen oder die überwachten Dienste. Die

private Überwachungsstelle dient als Oberbegriff für die Geschäftsstelle, die Prüfungsstelle und den Beschwerdeausschuss.

1.4.1 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle nimmt alle Aufgaben im Zusammenhang mit der allgemeinen Verwaltung der privaten Überwachungsstelle wahr.

1.4.2 Prüfungsstelle

Die Prüfungsstelle überwacht, bewertet und prüft damit die Einhaltung einer Verhaltensregel durch das überwachte Unternehmen oder den überwachten Dienst.

1.4.3 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss bearbeitet alle Beschwerden, die von einer berechtigten juristischen oder natürlichen Person oder von der Prüfungsstelle eingereicht werden, wenn diese aufgrund ihrer Überwachung Grund zu der Annahme hat, dass die Verhaltensregel von einem bestimmten überwachten Unternehmen oder einem überwachten Dienst nicht eingehalten wird.

2 Finanzierung

2.1 Grundsätzliches

- (1) Die Finanzierung der privaten Überwachungsstelle ist unabhängig; sie erfolgt daher durch wiederkehrende Beiträge und leistungsbezogene Gebühren.
- (2) Die Beiträge und Gebühren müssen sicherstellen, dass die Organisationsstruktur der privaten Überwachungsstelle

aufrechterhalten wird und die private Überwachungsstelle ihre täglichen Aufgaben angemessen erfüllen kann.

- (3) Wiederkehrende Beiträge können entweder individuell von jedem überwachten Unternehmen oder kollektiv von einer Verhaltensregel als Anteil an den Mitgliedsbeiträgen der jeweiligen Verhaltensregel erhoben werden.

2.2 Vertraglicher Rahmen

- (1) Bezuglich jeder anwendbaren Verhaltensregel besteht eine vertragliche Beziehung zu jedem der überwachten Unternehmen.
- (2) Je nach Finanzierung der anwendbaren Verhaltensregel bezieht sich ein solcher Vertrag entweder auf die Bestimmungen der Verhaltensregel, die sich auf eine kollektive Finanzierung beziehen, oder er legt individuelle Verpflichtungen hinsichtlich wiederkehrender Beiträge fest.
- (3) Bezieht sich ein solcher Vertrag auf Bestimmungen der anwendbaren Verhaltensregel und damit auf Mitgliedschaften der überwachten Unternehmen, so unterliegen diese Mitgliedschaft, ihr Erwerb und Verlust sowie die Rechte einer solchen Mitgliedschaft nach der Verhaltensregel ausschließlich der Verhaltensregel und werden durch diese Verfahrensordnung nicht geändert.

2.3 Allgemeine Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Bestim-

mungen zur Finanzierung der privaten Überwachungsstelle

2.3.1 Wiederkehrende Beiträge

Bei den wiederkehrenden Beiträgen kann es sich entweder um Beiträge vor oder nach der Beendigung des Bezugs von Überwachungsdienstleistungen von der privaten Überwachungsstelle handeln.

2.3.1.1 Beiträge vor der Beendigung

- (1) Die Beiträge vor Beendigung des Bezugs von Überwachungsdiensten sind jährlich zu zahlen.
- (2) Die genauen Beträge werden in transparenten Preistabellen festgelegt.

2.3.1.2 Beiträge nach Beendigung

- (1) Die überwachten Unternehmen sind verpflichtet nach ihrer Benachrichtigung über die Beendigung des Bezugs von Überwachungsdienstleistungen von der privaten Überwachungsstelle für mindestens weitere 30 (dreißig) Monate wiederkehrende Beiträge zu zahlen.
- (2) Wenn wiederkehrende Beiträge kollektiv durch eine Verhaltensregel gezahlt werden, richtet sich der in 2.3.1.2 Absatz (1) genannte Zeitraum nach der Beendigung wiederkehrende Beiträge nach den Vorgaben der Verhaltensregel, er beträgt jedoch mindestens 18 (achtzehn) Monate, in denen an die Verhaltensregel zu zahlen ist.
- (3) Die Fristen für Beitragsverpflichtungen nach Beendigung des Bezugs von Überwachungsdienstleistungen können in

Abhängigkeit von der jeweiligen Verhaltensregel und einer Einzelfallanalyse, bei der die finanzielle Unabhängigkeit der privaten Überwachungsstelle und die spezifischen Bedürfnisse des Sektors einer Verhaltensregel abgewogen werden, kürzer sein als in Abschnitt 2.3.1.2 Absatz (1) und Abschnitt 2.3.1.2 Absatz (2); die Fristen können insbesondere dann kürzer sein, wenn die Verhaltensregel oder einzelne Vereinbarungen eine Mindestlaufzeit von 24 (vierundzwanzig) Monaten vorsehen, in denen eine Beendigung ausgeschlossen ist.

2.3.1.3 Leistungsabhängige Gebühren

- (1) Für Sonderaufwände, die bei der privaten Überwachungsstelle anfallen, z.B. aufgrund außerplanmäßiger, über die regulären Prüfungen hinausgehender Prüfungen oder aufgrund der Bearbeitung von Beschwerden, können zusätzliche Dienstleistungsgebühren erhoben werden.
- (2) Die genauen Beträge werden in transparenten Preistabellen festgelegt.

2.3.2 Preistabellen

- (1) Etwaige Beiträge und Gebühren werden durch Preistabellen transparent geregelt.
- (2) Die Preistabellen können einerseits von der privaten Überwachungsstelle festgelegt werden, wenn die Überwachungsdienstleistungen ausschließlich durch individuelle Vereinbarungen zwischen der Überwachungsstelle und den

überwachten Unternehmen festgelegt sind. Andererseits können die Preistabellen durch die Verhaltensregel in Absprache mit der privaten Überwachungsstelle festgelegt werden, insbesondere wenn eine Verhaltensregel detaillierte Anforderungen für solche Überwachungsdienstleistungen vorsieht oder wenn wiederkehrende Beiträge kollektiv gezahlt werden.

2.3.3 Beendigung von Überwachungsdienstleistungen

- (1) Jede Vereinbarung zwischen der privaten Überwachungsstelle und den überwachten Unternehmen oder zwischen der Überwachungsstelle und einer Verhaltensregel, die sich auf die Erbringung von Überwachungsdienstleistungen bezieht, muss angemessene Bestimmungen über die Beendigung solcher Vereinbarungen enthalten.
- (2) Grundsätzlich muss die Beendigung einer Vereinbarung mindestens so lange im Voraus angekündigt werden, wie dies für die Beiträge nach Beendigung der Vereinbarung vorgesehen ist (siehe Abschnitt 2.3.1.2).
- (3) Abschnitt 2.3.1.2 Absatz (3) gilt entsprechend.

3 Prüfungsverfahren

Die Prüfungsstelle führt die Bewertung gemäß dem Prüfungsverfahren durch.

4 Beschwerdeverfahren

Der Beschwerdeausschuss bearbeitet Beschwerden gemäß dem Beschwerdeverfahren.

5 Möglichkeit der Delegation

5.1 Delegationsmöglichkeiten innerhalb der privaten Überwachungsstelle

- (1) Die Prüfungsstelle kann der Geschäftsstelle Aufgaben übertragen, die rein verwaltungstechnischer Art sind; zu diesen Aufgaben gehören z.B. die Kommunikation und Koordination mit den überwachten Unternehmen sowie ggf. mit Fachausschüssen, Experten und anderen Überwachungsstellen. Aufgaben, die ausdrücklich eine bestimmte Qualifikation der Prüfungsstelle und ihrer Mitglieder erfordern, dürfen nicht delegiert werden.
- (2) Die Prüfungsstelle kann die Erstprüfung von Beschwerden delegieren, um zu überprüfen, ob eine solche Beschwerde die Anforderungen an eine zulässige Beschwerde erfüllt; dies kann formale Aspekte umfassen, wie die Überprüfung der Partei, die eine solche Beschwerde einreicht, ob diese Partei in Bezug auf die Verhaltensregel berechtigt ist, ob eine solche Beschwerde alle Informationen enthält, die in Bezug auf die Verhaltensregel als obligatorisch definiert sind, ob eine solche Beschwerde offensichtlich unbegründet oder übertrieben ist, sowie inhaltliche Aspekte, ob die Beschwerde konsistente und ausreichende Informationen für die weitere

Bearbeitung durch die Prüfungsstelle bzw. den Beschwerdeausschuss liefert.

- (3) Wird die Prüfung der inhaltlichen Aspekte nach Absatz (2) delegiert, so gibt der Beschwerdeausschuss der Geschäftsstelle entsprechende Leitlinien vor.
- (4) Wann immer Aufgaben delegiert werden, müssen angemessene Sicherheitsvorkehrungen hinsichtlich der Unabhängigkeit und Qualität der delegierten Aufgaben bestehen. Insbesondere ist jede delegierende Stelle berechtigt, die Ausführung der delegierten Aufgaben durch die empfangende Stelle zu bewerten, sowie jederzeit eine delegierte Aufgabe oder einen Prozess davon auszuwählen und selbst auszuführen oder zumindest die empfangende Stelle verbindlich anzuweisen, solche delegierten Aufgaben auszuführen.

5.2 Delegationsmöglichkeiten an externe Stellen

- (1) Der Beschwerdeausschuss kann auf ein externes Gremium übertragen werden, wenn dies nicht im Widerspruch zur Unabhängigkeit der privaten Überwachungsstelle steht und dieses externe Gremium ausreichende Garantien dafür bietet, dass es in der Lage ist, die Bestimmungen des Beschwerdeverfahrens einzuhalten.
- (2) Aufgaben, die nach Abschnitt 5.1 an die Geschäftsstelle delegiert werden, können auf eine externe Stelle übertragen werden, sofern diese externe Stelle für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben

ausreichend qualifiziert ist. Es ist sicherzustellen, dass durch die Übertragung an eine externe Stelle keine Gefahr für die Unabhängigkeit entsteht.

(3) Abschnitt 5.1 Absatz (4) gilt entsprechend.

6 Formale Anforderungen, Fristen und Aufbewahrung

- (1) Die angemessene Frist beträgt grundsätzlich 4 (vier) Wochen. In begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden, es sei denn, die Verfahren sehen vor, dass die jeweilige Frist angemessen ist.
- (2) Sofern nichts anderes vorgesehen ist, kommuniziert die private Überwachungsstelle mit Außenstehenden nur schriftlich, wobei schriftlich oder in schriftlicher Form jedes dokumentierte Mittel, einschließlich elektronischer Mittel, insbesondere E-Mail, meint.
- (3) Um den Erfordernissen unterschiedlicher Zeitzonen Rechnung zu tragen, werden die Fristen wie folgt berechnet: Das Ende der Frist ist der Tag, der mit dem Tag identisch ist, an dem die Überwachungsstelle ihre Anfrage gestellt hat, plus zwei (2) Tage. Ein Beispiel: Vorausgesetzt, die private Überwachungsstelle verschickt eine Aufforderung an einem Dienstag, ist das Ende der Frist (bei einer Frist von vier Wochen) nicht der vierte Dienstag, sondern der vierte Donnerstag.
- (4) Damit die zuständige Aufsichtsbehörde die ordnungsgemäße Durchführung der

Überwachung durch die private Überwachungsstelle überprüfen kann, muss die private Überwachungsstelle alle Informationen, die sich auf die Durchführung der Überwachung beziehen, aufbewahren, sofern die zuständige Aufsichtsbehörde nichts anderes verlangt. In Anbetracht der individuellen Anforderungen einer Verhaltensregel und der individuell festgelegten Überwachung werden spezifische Abweichungen gegebenenfalls durch verhaltensregelspezifische Bestimmungen festgelegt, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, dass keine Informationen länger als nötig aufbewahrt werden dürfen (Grundsätze der Datenminimierung und Zweckbindung). Verlangt die zuständige Aufsichtsbehörde eine abweichende Aufbewahrungsfrist, so gelten die Änderungen der Aufbewahrungsfrist rückwirkend, sofern nichts anderes bestimmt ist.

7 Vertraulichkeit und Interessenkonflikte

- (1) Informationen, die der privaten Überwachungsstelle zur Verfügung gestellt werden, können aus Sicht des überwachten Unternehmens als vertraulich angesehen werden.
- (2) Soweit die private Überwachungsstelle solche Informationen erhält, behandelt sie sie vertraulich.
- (3) Ungeachtet von Abschnitt 7 Absatz (2) kann die private Überwachungsstelle

vertrauliche Informationen an die zuständige Aufsichtsbehörde weitergeben, wenn dies im Rahmen der ordnungsgemäßen Erfüllung der Rolle und Funktion der privaten Überwachungsstelle gemäß Artikel 41 DSGVO erforderlich ist, sowie an jeden anderen Dritten, wenn und soweit dies gesetzlich oder durch eine verbindliche Anordnung vorgeschrieben ist.

- (4) Die private Überwachungsstelle legt Mechanismen fest, die sicherstellen, dass niemand, der an der Durchführung der Überwachung beteiligt ist, Interessenkonflikten ausgesetzt ist, z.B. indem sie die Offenlegung solcher Interessenkonflikte einfordert oder indem sie, soweit angemessen und durchführbar, rollen- und/oder fallbezogene Zugangskontrollen einführt.

erbringt, kann es verhaltensregelspezifische Abweichungen von den allgemeinen Verfahren geben, um spezifische Anforderungen der Verhaltensregel zu berücksichtigen. Solche Abweichungen dürfen die Unabhängigkeit der privaten Überwachungsstelle nicht beeinträchtigen.

8.3 Änderungen und Aktualisierungen von Verfahren

Jede Änderung der Verfahren, unabhängig davon, ob es sich um allgemeine oder verhaltensregelspezifische Verfahren handelt, ist der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

8.4 Überschriften

Überschriften sind nicht Teil der Bestimmungen und dürfen nicht zu deren Auslegung herangezogen werden.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Anerkennung und Akzeptanz der privaten Überwachungsstelle und ihrer Verfahren

Die überwachten Unternehmen müssen die private Überwachungsstelle und ihre Verfahren als für sie endgültig verbindlich anerkennen und akzeptieren, damit die private Überwachungsstelle ihre Aufgaben gemäß Artikel 41 DSGVO erfüllen kann.

8.2 Verhaltensregelspezifische Abweichungen

Für jede Verhaltensregel, für die die private Überwachungsstelle Überwachungsdienste



SCOPE
EUROPE